Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/987

20. 10. 87

Sachgebiet 204

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/897 —

Namensspeicherung und Rehabilitation psychisch Kranker

Der Bundesminister der Justiz – 4240/4 II – 26 218/87 – hat mit Schreiben vom 19. Oktober 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß im Bundeszentralregister Berlin auch Strafverfahren gespeichert werden, die wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen werden?

In das Bundeszentralregister werden gerichtliche Entscheidungen eingetragen, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird.

2. Trifft es zu, daß darüber hinaus auch Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft wegen Schuldunfähigkeit eingestellt werden, gespeichert werden?

In das Bundeszentralregister werden auch Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden eingetragen, durch die ein Ermittlungsverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit eingestellt wird.

3. Trifft es zu, daß die Betroffenen weder von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens noch von der Meldung an das Zentralregister Nachricht erhalten?

Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wird der Beschuldigte in Kenntnis gesetzt, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist. Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Beschuldigte in der Regel von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu benachrichtigen, weil er ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe hat, wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit eingestellt wird. Diese Beurteilung obliegt im Einzelfall jedoch der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Daß der Beschuldigte von der Mitteilung an das Zentralregister benachrichtigt wird, ist nach geltendem Recht nicht vorgesehen.

4. Trifft es zu, daß die Eintragungen auch nach Gesundung der Betroffenen nicht gelöscht werden? Wie lange bleiben sie gespeichert?

Eintragungen über Schuldunfähigkeit verbleiben im Zentralregister, bis der Betroffene das 90. Lebensjahr vollendet hat oder der Registerbehörde der Tod des Betroffenen bekannt wird.

Der Generalbundesanwalt kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen im Benehmen mit der Stelle, welche die im Register eingetragene Entscheidung oder Verfügung getroffen hat, insbesondere im Interesse der Rehabilitation des Betroffenen anordnen, daß Eintragungen über Schuldunfähigkeit aus dem Register entfernt werden, soweit nicht das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung entgegensteht. Eine solche Anordnung dürfte regelmäßig in Betracht kommen, wenn der Schuldunfähigkeit eine Krankheit zugrundelag und eine fachkundige Beurteilung ergibt, daß diese Krankheit folgenlos ausgeheilt und ihr erneutes Auftreten nicht zu erwarten ist.

5. An welchen Stellen und wie lange werden die betreffenden Angaben – z. B. durch Führungszeugnis oder erweitertes Führungszeugnis – übermittelt?

Eintragungen über Schuldunfähigkeit werden, solange sie im Register enthalten sind, in ein Führungszeugnis für Behörden und in eine unbeschränkte Auskunft aus dem Register aufgenommen. In ein Führungszeugnis für private Zwecke werden sie nicht aufgenommen.

6. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht das unter Fragen 1 bis 5 dargestellte Vorgehen im einzelnen? Inwieweit ist es mit dem Datenschutzrecht vereinbar?

Die Eintragung der in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen in das Zentral-

register beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Benachrichtigung des Beschuldigten von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist in § 170 Abs. 2 Satz 2 Strafprozeßordnung geregelt.

Die Dauer des Verbleibs von Eintragungen über Schuldunfähigkeit im Register ergibt sich aus § 24, die Möglichkeit ihrer Entfernung aus dem Register aus § 25 Abs. 1 BZRG.

Die Aufnahme von Eintragungen über Schuldunfähigkeit in Führungszeugnisse ist in § 32 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 3 Nr. 3 BZRG geregelt, ihre Aufnahme in unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister ergibt sich aus § 41 Abs. 1 BZRG.

Das Bundeszentralregistergesetz enthält bereichsspezifisches Datenschutzrecht. Es geht nach § 45 Bundesdatenschutzgesetz den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

7. Hält die Bundesregierung es mit dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts und dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit für vereinbar, Daten über psychische Krankheit ohne Wissen des Betroffenen und ohne eine Möglichkeit des Vorgehens dagegen lebenslang zu speichern und das zum Teil, obwohl die psychische Krankheit beendet ist?

Eine gerichtliche Entscheidung, durch die ein Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit abgeschlossen wird, ist nach der Strafprozeßordnung dem Betroffenen oder seinem Verteidiger bekanntzumachen. Auch von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen Schuldunfähigkeit ist der Betroffene nach Auffassung der Bundesregierung regelmäßig zu unterrichten. Die Eintragung dieser Entscheidungen und Verfügungen in das Zentralregister ist durch Gesetz angeordnet. Der Betroffene hat die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 BZRG die Entfernung der Eintragung aus dem Register zu betreiben.

Angaben über den psychischen Zustand, durch den die Schuldunfähigkeit verursacht wurde, werden nicht in das Zentralregister eingetragen.

Das Bundeszentralregistergesetz ist nach eingehenden Beratungen – auch über die Eintragung der in § 11 BZRG bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen in das Register und deren registermäßige Behandlung – vom Deutschen Bundestag einstimmig angenommen worden.

Im Bundesministerium der Justiz wird derzeit geprüft, ob es vertretbar ist, in bestimmten Fällen von einer Eintragung in das Zentralregister abzusehen, ob die Betroffenen von der Eintragung durch die Registerbehörde benachrichtigt werden sollen und ob die Dauer der Aufnahme der Eintragungen in Auskünfte aus dem Register beschränkt werden kann.

8. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um künftig auszuschließen, daß durch eine derartige Praxis die Rehabilitation psychisch Kranker gefährdet wird?

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die im Bundeszentralregistergesetz enthaltenen Regelungen über Eintragungen wegen Schuldunfähigkeit die Rehabilitation psychisch Kranker unvertretbar gefährden. Dem Rehabilitationsbedürfnis der Betroffenen trägt das Bundeszentralregistergesetz dadurch Rechnung, daß Eintragungen wegen Schuldunfähigkeit nicht in eine Führungszeugnis für private Zwecke aufgenommen werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 BZRG). Die Erteilung einer Auskunft über eine solche Eintragung kann auch im Interesse des Betroffenen liegen: Es können dadurch behördliche Fehlentscheidungen vermieden oder ihm Bestrafungen wegen Taten, für die er nicht verantwortlich ist, erspart werden.

Noch in dieser Legislaturperiode soll eine Novelle zum Bundeszentralregistergesetz erarbeitet werden. Dabei sollen auch die Ergebnisse der in der Antwort auf die Frage 7 dargestellten Prüfung berücksichtigt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333